

## Nachweis der RAL-Gütesicherung bei losen/unverpackten Lieferungen

Dem Endkunden muss nachgewiesen werden, dass gütegesicherte Ware geliefert wurde. Die - auch quantitativ - zweifelsfreie Zuordnung der losen/unverpackten Ware muss über sämtliche Handelsstufen eindeutig möglich sein. **Hierfür reicht die Vorlage des von der GGS jährlich neu ausgestellten Zertifikats bzw. der Verleihungsurkunde nicht aus**, so dass die Dokumentation über den mit geeigneten Informationen und Angaben versehenen Lieferschein erfolgen muss.

### Konkrete Vorgaben für Mitgliedsunternehmen

1. Auf jedem Lieferschein sind folgende Angaben anzubringen:

a) Bei Lieferung ausschließlich gütegesicherter Ware:

*Diese Lieferung ist gütegesichert, und trägt das **RAL Gütezeichen Substrate für Pflanzen**. Die Gütesicherung bezieht sich ausschließlich auf die konkrete Lieferung und die angegebene Menge. Nur zertifizierte Betriebe sind berechtigt, das Gütezeichen zu verwenden. Eine Kopie des aktuellen Hersteller-Jahreszertifikates ist beizufügen.*

b) Bei Lieferung unterschiedlicher Sorten/Positionen/Warenarten  
(Text dann hinter der jeweiligen Position auf dem Lieferschein):

*Die Ware gemäß vorstehender Position ist gütegesichert, und trägt das **RAL Gütezeichen Substrate für Pflanzen**. Die Gütesicherung bezieht sich ausschließlich auf die vorstehend genannte Position, und die angegebene Menge. Nur zertifizierte Betriebe sind berechtigt, das Gütezeichen zu verwenden. Eine Kopie des aktuellen Hersteller-Jahreszertifikates ist beizufügen.*

2. Dem Lieferschein muss eine von der GGS hierfür besonders vorgesehene Kopie des Jahreszertifikates beigelegt werden:





## Nachweis der RAL-Gütesicherung bei losen/unverpackten Lieferungen

Um eine eindeutige Verbindung zum Lieferschein herzustellen, ist die Kopie in dem dafür vorgesehenen Bereich mit der Nummer und dem Datum des Lieferscheins zu versehen.

3. Abnehmer/Kunden sind darauf hinzuweisen, dass weiteren Zwischenhändlern und Endkunden der Lieferschein mit Zertifikatkopie grundsätzlich vorzulegen ist, und jegliche Veränderungen, insbesondere Über- und Ausblendungen, unzulässig sind. Eine Ausnahme bilden etwaige Preisangaben, die die Abnehmer/Zwischenhändler nicht offenbaren wollen. **Nur** Preisangaben dürfen bei Bedarf entfernt werden.
4. Bei Lieferungen über Zwischenlager ist sicherzustellen, dass eine eindeutige Identifizierung der gütegesicherten Ware möglich ist. Entweder ist ausschließlich gütegesicherte Ware zu lagern, oder gütegesicherte und nicht gütegesicherte Ware ist räumlich zu trennen, und die Zuordnung der Lieferungen ist eindeutig zu dokumentieren.

Hannover, den 23.06.2016